



Turnverein Königswinter von 1885 e.V.

Satzung

Stand: 16. Februar 2024

Inhalt

1	Name, Sitz und Zweck	3
2	Mitgliedschaft.....	4
3	Die Organe des Vereins	5
3.1	Die Mitgliederversammlung	5
3.1.1	Die Jahreshauptversammlung	5
3.1.2	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	6
3.2	Der Vorstand	6
3.2.1	Der geschäftsführende Vorstand.....	6
3.2.2	Der erweiterte Vorstand.....	6
3.3	Der Schlichtungsausschuss	7
4	Auflösung des Vereins	8
4.1	Generelle Auflösung.....	8
4.2	Fusion.....	8
5	Vermögensfall.....	9

1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Im Jahre 1885 wurde in Königswinter ein Verein gegründet. Zweck des Vereins ist das Anbieten und Durchführen von Turnen, Sport, Spiel und Gymnastik.
- 2) Der Verein führt den Namen Turnverein Königswinter von 1885 e.V.
- 3) Der Turnverein Königswinter von 1885 e.V. mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen usw.
 - c. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, einschließlich deren Aus- und Weiterbildung
 - d. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - e. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
 - f. Anschaffung und Wartung der für den Sportbetrieb erforderlichen Geräte und Ausrüstung
- 6) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7) Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Ist einer der beiden verhindert, so ist der/die andere mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.
- 8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Inventar des Vereins
 - b. dem Kassenbestand des Vereins
 - c. den Beiträgen der Mitglieder
 - d. den Einnahmen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - e. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
 - f. Spenden
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Bestätigung des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft kann sein:
 1. aktiv
 2. inaktiv
 3. als Ehrenmitglied. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit. Die Ernennung erfolgt mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung zur Anerkennung dieser Satzung und zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags.
- 4) Die Höhe des Beitrags wird mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 5) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Auflösung des Vereins
- 7) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Beitragspflicht. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. bei Verweigerung der Beitragszahlung
 2. bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten. Der so begründete Ausschluss kann vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit nach Anhörung des Schlichtungsausschusses beschlossen werden.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Schlichtungsausschuss

3.1 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen, und zwar im ersten Quartal des Vereinsjahres. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen (siehe 3.1.2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2) Stimmberechtigt sind alle persönlich erscheinenden Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3) Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden
 - a. durch eine persönliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail
 - b. über die Internetseite des Vereins
 - c. durch die Presse
- 4) Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem/der Vereinsvorsitzenden vorliegen. Über später eingehende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags bejaht. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Feststellung der Dringlichkeit bei Anträgen auf Satzungsänderung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

3.1.1 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 2) Ihre Aufgaben sind:
 - a. Die Wahl des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - i. Für nicht persönlich erscheinende und zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder muss der Versammlung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
 - ii. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen, und zwar zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
 - b. Die Wahl der Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - i. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse des Vereins und die Jahresabschlüsse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.
 - ii. Eine Wiederwahl ist nur einmal in direkter Folge möglich.
 - c. Festlegung des Beitrags mit Zweidrittel- Stimmenmehrheit
 - d. Genehmigung von Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit

3.1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - c. mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

3.2 Der Vorstand

- 1) Man unterscheidet zwischen dem
 - a. geschäftsführenden Vorstand und dem
 - b. erweiterten Vorstand
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorsitzender oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- 3) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen ergehen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail.

3.2.1 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) In den geschäftsführenden Vorstand wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder,
- 2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden
 - a. der/die erste Vorsitzende
 - b. der/die zweite Vorsitzende
 - c. der/die Geschäftsführer/in
 - d. der/die Finanzwart/in
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird in allen ungeraden Jahren jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 4) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
 - a. Steuern und überwachen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit
 - b. Festlegung der Termine für die Vorstandssitzungen
 - i. Wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder eine weitere Sitzung beantragen, so ist dem stattzugeben.
 - c. Einberufung von Mitgliederversammlungen (siehe 3.1)
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.
- 6) Scheidet der/die erste Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Amtsgeschäfte. Im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern lädt er/sie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, die die Neuwahl vornimmt.

3.2.2 Der erweiterte Vorstand

- 1) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. jeweils ein/e Vertreter/in der bestehenden Abteilungen
 - c. bis zu 4 Beisitzer
- 2) Die Abteilungsvertreter und Beisitzer werden in allen geraden Jahren jeweils für 2 Jahre gewählt bzw. berufen. Das Mindestalter der Abteilungsvertreter und Beisitzer ist 16 Jahre.

3.3 Der Schlichtungsausschuss

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder, die das Vereinsleben betreffen, kann durch den Vorstand der Schlichtungsausschuss einberufen werden. Diesem gehören an:
 - a. der/die erste Vorsitzende
 - b. der/die zweite Vorsitzende
 - c. mindestens drei Mitglieder, die länger als 10 Jahre dem Verein und zurzeit nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Vorsitzende/r des Schlichtungsausschusses ist der/die erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

4 Auflösung des Vereins

4.1 Generelle Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 3) Muss die Vereinsauflösung erfolgen, weil sich kein neuer Vorstand findet, reicht zur Auflösung des Vereins eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die in der eigens zur Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

4.2 Fusion

- 1) Erfolgt die Vereinsauflösung aufgrund einer Fusion mit einem anderen Verein ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die in der eigens zur Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 2) Das zum Zeitpunkt der Fusionierung noch vorhandene Vereinsvermögen wird in die Fusion eingebracht unter der Voraussetzung, dass die Fusion als gemeinnützig anerkannt ist.

5 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königswinter zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Fall einer Fusion gilt Kapitel 4.2, Punkt 2.

Königswinter, 16. Februar 2024

Vanessa Becker

1. Vorsitzende

Sarah Deipenbrock

Geschäftsführerin und
2. Vorsitzende

Conny David

Finanzwartin